



Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8

A-6365 Kirchberg in Tirol

Tel.: 05357/2213-31, Fax.: DW -12

www.kirchberg.tirol.gv.at; E-Mail: gemeinde@kirchberg.tirol.gv.at

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol

Gemäß § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 wird durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom 17.01.2023 Nachfolgendes verordnet:

§ 1

Betriebszweck und Versorgungsbereich

- (1) Die Gemeindewasserversorgungsanlage (WVA) dient der Versorgung aller im erschlossenen oder noch erschließbaren Versorgungsgebiet innerhalb des Gemeindegebietes von Kirchberg in Tirol liegenden Grundstücke mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
- (2) Die Versorgung von Grundstücken, deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlage erwarten lässt bzw. verursacht, gehört jedoch nicht zum Betriebszweck.

§ 2

Anschlüsse und Anschlusszwang

- (1) Für alle Gebäude, die sich auf Grundstücken befinden, die innerhalb des Anschlussbereiches liegen, besteht Anschluss- und Benützungszwang.
- (2) Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 150 m vom Verteilernetz der Gemeinde Kirchberg in Tirol.
- (3) Über begründeten schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann durch Bescheid des Bürgermeisters eine Befreiung vom Anschlusszwang gewährt werden, wenn durch die Nutzung von Eigenwasseranlagen der Bestand der Gemeinde-WVA in wirtschaftlicher Hinsicht nicht gefährdet ist und Gründe des Gesundheitsschutzes und des Brandschutzes dem nicht entgegenstehen.
- (4) Nicht unter Anschluss- und Benützungszwang fallende Gebäude können über schriftlichen Antrag des Eigentümers an die Gemeinde-WVA angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Die Gemeinde kann jedoch den Anschluss eines innerhalb des Anschlussbereiches liegenden Gebäudes verweigern, wenn dessen Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Gemeinde-WVA erwarten lässt bzw. verursacht oder dessen Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.
- (5) Für den beabsichtigten Wasseranschluss oder eine Erweiterung der Bezugsgröße hat der Anschlusswerber einen schriftlichen Antrag zu stellen. Diesem sind beizuschließen:
 - a) Ein Lageplan im Maßstab 1:500 über das Grundstück mit eingezeichneter Lage der Wasserleitung
 - b) Eine Beschreibung der geplanten Anlage unter Angabe der Größe, Art und Anzahl der Wasseranschlüsse

- (6) Den Anschluss an die Hauptleitung hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten von einem befugten Gewerbetreibenden ausführen zu lassen, wobei das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen ist.
- (7) Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Instandhaltung und Erneuerung der privaten Hauszuleitung hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu besorgen. Schäden an der Hauszuleitung sind unverzüglich zu beheben. Bei Säumigkeit ist die Gemeinde berechtigt, die Instandsetzungsarbeiten auf Rechnung des Eigentümers durchführen zu lassen.
- (9) Ab der Trennstelle der Gemeindewasserleitung gehen sämtliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu Lasten des Wasserabnehmers.

§ 3 Wasserlieferung

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung im Umfang zur Tages- und Nachtzeit. Die Verbraucher sind jedoch verpflichtet, Wasserverschwendung hintanzuhalten, alle Ausläufe nach einer Wasserentnahme abzusperrern und undichte Ausläufe unverzüglich reparieren zu lassen.
- (2) Der Betriebsdruck, mit dem Wasser geliefert wird, ist abhängig von der relativen Höhenlage der versorgten Liegenschaft zur Höhe des dieses Gebiet versorgenden Wasserspeichers. Die Gemeinde ist berechtigt, gegebenenfalls technisch unbedingt erforderliche Druckänderungen vorzunehmen. Die dafür anlaufenden Kosten gehen in Bezug auf die Innenanlage zu Lasten des Abnehmers.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, einer Betriebsstörung oder bei Durchführung betriebsnotwendiger Wartungs-/Reparaturarbeiten steht den Wasserabnehmern kein Schadenersatz zu. Betriebseinschränkungen werden nach Möglichkeit seitens der Gemeinde bekanntgegeben.
- (4) Ein Wechsel im Eigentum an einem an die WVA angeschlossenen Grundstück ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch für alle an die Wasserversorgungsanlage (WVA) angeschlossenen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
- (2) Die Zähler werden auf Rechnung der Gemeinde angeschafft und erhalten. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. Art, Größe, Zahl und Einbauort der Zähler bestimmt die Gemeinde. Die Kosten des Einbaues gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers. Sie sind von einem befugten Unternehmer so einzubauen, dass ein ungehindertes Ablesen jederzeit möglich ist. Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an den Zählern entstandenen Schäden. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Abnehmer.
- (3) Wasserzähler sind vor der Bauvollendungsanzeige gemäß § 44 Tiroler Bauordnung einzubauen und in Betrieb zu nehmen. Darüber ist im Zuge der Bauvollendungsanzeige eine Bestätigung darzubringen.
- (4) Für die Zähler ist eine jährliche Zählermiete zu entrichten.

- (5) Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 %, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind die Kosten vom Antragsteller zu tragen.

§ 5 Auskunftspflicht

- (1) Der Gemeinde bzw. deren Organen sind alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren sowie die Überprüfung des Zustandes der Zuleitung, der Verbrauchsanlagen und der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Den Organen der Gemeinde ist nötigenfalls ein ungehinderter Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und zu ermöglichen.
- (2) Die Organe der Gemeinde sind zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.
- (3) Zum Zwecke des Ein- oder Ausbaues von Zählern ist den Vertretern der seitens der Gemeinde betrauten Unternehmen ein ungehinderter Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und zu ermöglichen.

§ 6 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für Nutznießer und Verfügungsberechtigte eines Grundstückes, Gebäudes oder einer baulichen Anlage.

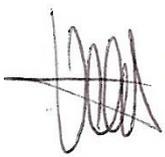
§ 7 Strafbestimmung

Wer diese Verordnung übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11.08.1999 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bgm. Helmut Berger

Angeschlagen am: 18.01.2023

Abgenommen am: 02.02.2023